

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

Die Unternehmensführung der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG (kurz „NYHAG“) als deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die NYHAG dem sogenannten „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Er entwickelt die Unternehmensstrategie und stellt diese dem Aufsichtsrat vor und sorgt in Abstimmung mit demselben für deren Umsetzung. Der Vorstand der NYHAG besteht derzeit aus einem Mitglied.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die NYHAG wesentliche Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragsituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in allen Entscheidungen eingebunden, die für die NYHAG von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der NYHAG besteht aus 6 Mitgliedern von denen 4 unabhängige Vertreter die Anteilseigner repräsentieren, sowie 2 Mitarbeitervertretern. Die Namen der Mitglieder sind auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar.

Vorstand und Aufsichtsrat der NYHAG geben nach pflichtgemäßer Prüfung im Dezember 2020 die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ab:

Die NYHAG entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 16. Dezember 2019 bekannt gemachten Fassung des Kodex mit den folgenden Einschränkungen:

- **A. Leitung und Überwachung, I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands, Grundsatz 3**
Aufgrund der Größe der Gesellschaft legt der Vorstand keine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands fest.
- **B. Besetzung des Vorstands, Grundsatz 9**
Die Festlegung einer Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand entfällt, da die Gesellschaft nur durch einen Vorstand vertreten wird.
- **B. Besetzung des Vorstands, Empfehlungen B.1, B.2 und B.5**
Aufgrund der Größe und Struktur der Gesellschaft wird diese nur durch einen Vorstand vertreten. Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand besteht gegenwärtig noch nicht

und eine Altersgrenze für den Vorstand wird nicht festgelegt. Das ist nach Meinung des Aufsichtsrats bei dem derzeitigen Vorstand noch nicht zwingend notwendig.

- **C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats, I. Allgemeine Anforderungen, Grundsatz 11**
Die Geschlechterquote wird im Aufsichtsrat aufgrund fehlender Kandidatinnen nicht erfüllt.
- **C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats, I. Allgemeine Anforderungen, Empfehlungen C.2**
Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht festgelegt. Das ist nach Meinung des Aufsichtsrats noch nicht zwingend notwendig.
- **C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats, II. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Empfehlungen C.7, C.8**
Trotz einer Angehörigkeit zum Aufsichtsrat, seit mehr als 12 Jahren sind die Aufsichtsratsmitglieder in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen Interessenkonflikt begründen können.
- **D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats, II. Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand, 2. Ausschüsse des Aufsichtsrats, Grundsatz 14, Empfehlungen D.2, D.3, D.4, D.5**
Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für die Bildung von Ausschüssen werden im Aufsichtsrat behandelt.
- **G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, I. Vergütung des Vorstands, 1. Festlegung des Vergütungssystems, 3. Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile**
Der Vorstand erhält eine fixe Vergütung. Eine Bekanntmachung auf der Internetseite, eine Erläuterung des Vergütungssystems im Geschäftsbericht sowie eine Information der Hauptversammlung über das Vergütungssystem entfallen daher. Im Geschäftsbericht wird die Höhe der Vergütung für den Vorstand ausgewiesen.

Nach Abgabe der Erklärung können Sie diese neben den nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen auf unserer Internetpräsenz einsehen.

Lüneburg, im Dezember 2020

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG